



Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg

7. Jahrgang

Hamburg, 19. Februar 2001

Nr. 3

INHALT

Art.: 28 Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg sowie von Satzungen für Organe und Gremien	33
Art.: 29 Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte	33
Art.: 30 Änderung der Satzung für Kirchengemeinderäte	34
Art.: 31 Änderung der Satzung des Stadtpastoralrates Hamburg	37
Art.: 32 Änderung der Satzung des Landespastoralrates Schleswig-Holstein	38
Art.: 33 Änderung der Satzung des Regionalpastoralrates Mecklenburg	38
Art.: 34 Änderung der Satzung des Diözesanpastoralrates im Erzbistum Hamburg	39
Art.: 35 Änderung der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg	39
Art.: 36 Änderung der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg	44
Art.: 37 Änderung der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Erzbistum Hamburg	48

Art.: 28

Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg sowie von Satzungen für Organe und Gremien

Mit Wirkung vom 01.02.2001 werden das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg sowie einige Satzungen für Organe und Gremien geändert und zum Teil neu veröffentlicht.

Es handelt sich im Einzelnen um:

1. Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg
2. Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte
3. Änderung/Neuveröffentlichung der Satzung für Kirchengemeinderäte
4. Änderung der Satzung des Stadtpastoralrates Hamburg
5. Änderung der Satzung des Landespastoralrates Schleswig-Holstein
6. Änderung der Satzung des Regionalpastoralrates Mecklenburg
7. Änderung der Satzung des Diözesanpastoralrates im Erzbistum Hamburg
8. Änderung/Neuveröffentlichung der Wahlordnung für Kirchenvorstände
9. Änderung/Neuveröffentlichung der Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte

10. Änderung/Neuveröffentlichung der Wahlordnung für Kirchengemeinderäte

Die Änderungen bzw. Neuveröffentlichungen sind diesem Amtsblatt zu entnehmen.

H a m b u r g, 02. Februar 2001

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 29

Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte

Die Satzung für Pfarrgemeinderäte (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 6, Art. 57, S. 56 ff., v. 22. Mai 1997) wird wie folgt geändert:

§ 1 [Mitgliedschaft gemäß § 2]

a) § 2 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„Dem Pfarrgemeinderat gehören ferner an die in der Gemeinde tätigen Pfarrgeistlichen und hauptamtlich im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg für die Kirchengemeinde stehenden Laien und ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied.“

b) § 2 Absatz 5 erhält folgende Neufassung:

„Soweit im Gebiet der Pfarrgemeinde fremdsprachige Missionen bestehen oder solche regelmäßig Gottesdienste feiern, von denen kein Mitglied durch Wahl dem Pfarrgemeinderat angehört, ist insgesamt eine entsprechende Person durch den Pfarrgemeinderat hinzuzuwählen.“

c) § 2 Absatz 7 erhält folgende Neufassung:

„Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Das gilt nicht für Geistliche oder hauptamtlich im pastoralen Dienst stehende Laien, die Mitglied nach § 2 Absatz 2 sind, sowie für Mitgliedschaften in einem Pfarrgemeinderat einer fremdsprachigen Mission, einer Militärkirchengemeinde oder einer Studentengemeinde.“

d) In § 2 wird ein Absatz 8 mit folgender Fassung neu eingefügt:

„(8) Das Amt der gewählten, hinzugewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen.“

e) Der bisherige § 2 Absatz 8 wird § 2 Absatz 9 (neu).

§ 2 [Wahl, aktives Wahlrecht gemäß § 4]

In § 4 Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „Wahlliste“ durch das Wort „Wählerliste“ zu ersetzen.

§ 3 [Passives Wahlrecht gemäß § 5]

§ 5 erhält folgende Neufassung: „Wählbar ist, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, katholisch und in die Wählerliste eingetragen ist. Die zu Wählenden sollen in aller Regel ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben. Das Nähere regelt die Wahlordnung.“

§ 4 [Vorstand gemäß § 9]

a) § 9 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer und mindestens drei vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern, eine oder ein Vorsitzende/r, ein oder eine Stellvertreter/in und ein oder eine Schriftführer/in.“

b) § 9 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

„Die oder der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzung des Pfarrgemeinderates vor. Die Leitung der Sitzung des Vorstandes und des Pfarrgemeinderates kann einem Vorstandsmitglied übertragen werden.“

§ 5 [Sitzung des Pfarrgemeinderates gemäß § 10]

a) § 10 erhält als neue Überschrift folgende Neufassung:

„Einberufung und Öffentlichkeit der Sitzung“

b) § 10 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung beschließt.“

c) In § 10 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte

„vom Protokollführer“ ersetzt durch die Worte *„von dem Protokollführenden“*.

§ 6 [Ausschüsse und Beauftragte gemäß § 11]

§ 11 wird § 12 (neu) und erhält in Absatz 6 folgende Fassung:

„Der Pfarrer sowie der oder die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates und deren Stellvertretung erhalten von jeder Sitzung eines Ausschusses die Tagesordnung. Sie können an jeder Sitzung eines Ausschusses teilnehmen oder eine Vertretung entsenden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse verteilen ihre Protokolle an alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates.“

§ 7 [Beschlüsse gemäß § 12]

a) § 12 (Beschlüsse) wird § 11 (neu) und erhält folgende neue Überschrift:

„Beschlussfähigkeit, Mehrheiten und Veränderungen bei Beschlüssen“

b) § 12 Absatz 2 (§ 11 Absatz 2 neu) wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.“

§ 8 [Schlussbestimmung]

Diese vorstehenden Änderungen treten am 01.02.2001 in Kraft.

Hamburg, den 31. Januar 2001

L. S. Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg

Art.: 30

Änderung der Satzung für Kirchengemeinderäte

Die Satzung für Kirchengemeinderäte (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 6, Art. 58, S. 59 ff., v. 22. Mai 1997 sowie Bd. 4, Nr. 5, Art. 86, S. 98 f., v. 15. Mai 1997) wird wie folgt geändert und hiermit neu veröffentlicht:

Satzung für Kirchengemeinderäte

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 6, Art. 58, S. 59 ff., v. 22. Mai 1997 sowie Bd. 4, Nr. 5, Art. 86, S. 98 f., v. 15. Mai 1997 in der geänderten und neu veröffentlichten Fassung vom 01. Februar 2001)

Präambel

Nach der gesetzlichen Ordnung des Erzbistums Hamburg ist für die Vermögensverwaltung und für die Vertretung einer Kirchengemeinde der Kirchenvorstand

zuständig; zur Mitwirkung und Unterstützung bei seelsorglichen Belangen ist der Pfarrgemeinderat vorgesehen. Von dieser Ordnung kann der Erzbischof aus wichtigem Grund im Einzelfall abweichen und stattdessen die Konstituierung eines Kirchengemeinderates als gemeinsames Organ einer Gemeinde erlauben.

§ 1

Aufgaben

(1) Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde und verwaltet deren Vermögen mit Ausnahme des Treugutes der Kirchengemeinde. Er tritt insoweit an die Stelle des Kirchenvorstandes.

Der Kirchengemeinderat dient im Rahmen einer lebendigen Gemeinde der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Insoweit wirkt der Kirchengemeinderat als Pfarrgemeinderat.

(2) Seine Aufgaben als Pfarrgemeinderat bestehen insbesondere darin,

- a) alle die Kirchengemeinde betreffenden Fragen gemeinsam mit dem Pfarrer zu erforschen, zu beraten, gemeinsam mit ihm Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen,
- b) den Pfarrer in seinem Amt zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihm zu suchen und zu fördern,
- c) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken, die Zusammenarbeit und die Mitarbeiter zu aktivieren,
- d) Gemeindemitglieder für Dienste der Glaubensunterweisung zu gewinnen und zu befähigen,
- e) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,
- f) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Gemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegemeinschaft gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorgerlicher und diakonischer Hilfe zu suchen,
- g) Kontakte zu denen zu suchen, die dem Gemeindegemeinschaft fernstehen,
- h) den diakonischen Dienst in caritativen und sozialen Bereichen zu fördern,
- i) die Verantwortung der Gemeinde für Mission und die „Eine Welt“ wachzuhalten,
- j) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern,
- k) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen in der Gemeinde unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im

Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen; gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen,

- l) Anliegen der Gemeinde in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- m) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Kirchengemeinde und ihre Probleme zu unterrichten,
- n) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen,
- o) vor Besetzung der Pfarrstelle den Erzbischof schriftlich über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten,
- p) die erforderlichen Wahlen gemäß der Satzung des Kirchengemeinderates und dessen Wahlordnung vorzunehmen.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) ist bei der Aufgabenerfüllung in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes regelt.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Dem Kirchengemeinderat gehören nach der vom Erzbischof erlassenen Wahlordnung von der Gemeinde gewählte Mitglieder an, die zum Kirchenvorstand wählbar sind.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Gemeinde

- | | | |
|--------------|---------------------------|-----|
| mit bis zu | 1.500 Gemeindemitgliedern | 6, |
| mit bis zu | 5.000 Gemeindemitgliedern | 10, |
| mit mehr als | 5.000 Gemeindemitgliedern | 12. |

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann im Einzelfall die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig mit Wirkung für die nächste Amtsperiode um bis zu jeweils 2 verringern oder erhöhen; in einer Kirchengemeinde mit bis zu 1.500 Gemeindemitgliedern darf die Anzahl der gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates die Zahl von 5 nicht unterschreiten.

(3) Dem Kirchengemeinderat gehören ferner die in der Gemeinde tätigen Pfarrgeistlichen und hauptamtlich im pastoralen Dienst des Erzbistums Ham-

burg für die Gemeinde stehenden Laien kraft Amtes an.

- (4) Gehört kein Jugendvertreter durch Wahl dem Kirchengemeinderat an, so ist eine entsprechende Person durch den Kirchengemeinderat hinzuzuwählen.
- (5) Soweit im Gebiet der Kirchengemeinde fremdsprachige Missionen bestehen oder solche regelmäßig Gottesdienste feiern, von denen keine Vertretung durch Wahl dem Kirchengemeinderat angehört, ist insgesamt eine entsprechende Person durch den Kirchengemeinderat hinzuzuwählen.
- (6) Außerdem können bis zu zwei weitere Mitglieder vom Kirchengemeinderat hinzugewählt werden.
- (7) Die Gesamtzahl der Mitglieder gemäß den Absätzen 3 bis 6 darf die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.
- (8) Die hinzugewählten Mitglieder nach den Absätzen 4 bis 6 müssen zum Kirchenvorstand wählbar sein. Für den nach Absatz 4 hinzuzuwählenden Jugendvertreter genügt, dass er das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

Ehrenamt/Einführung

- (1) Die Amtszeit der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates beträgt vier Jahre.
- (2) Das Amt der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates ist ein Ehrenamt.
- (3) Zu Beginn der Amtszeit können die Mitglieder des Kirchengemeinderates durch den Pfarrer in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden.

§ 5

Vorsitzender des Kirchengemeinderates

- (1) Der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche ist Vorsitzender des Kirchengemeinderates, es sei denn, der Erzbischof bestimmt einen anderen zum Vorsitzenden.
- (2) Der Pfarrer trägt als der vom Erzbischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung für:
 - a) die Einheit der Gemeinde sowie die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche,
 - b) die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft,
 - c) die Feier der Liturgie und der Sakramente,
 - d) die Diakonie der Gemeinde.
- (3) Nach jeder Wahl wählt der Kirchengemeinderat

aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der stellvertretende Vorsitzende nur vorübergehend verhindert, wird der Vorsitzende durch das älteste gewählte Mitglied des Kirchengemeinderates vertreten.

- (4) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Kirchengemeinderates vor. Er wird dabei von Mitgliedern des Kirchengemeinderates unterstützt. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die Leitung der Sitzungen des Kirchengemeinderates kann er dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied übertragen.
- (5) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchengemeinderat beschließen, ein Mitglied des Kirchengemeinderates, insbesondere den stellvertretenden Vorsitzenden mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Der Kirchengemeinderat kann die Beauftragung widerrufen.

§ 6

Sitzungen des Kirchengemeinderates

- (1) Der Kirchengemeinderat tritt wenigstens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss wenigstens Ort, Datum und Uhrzeit sowie die Namen der Teilnehmenden der Sitzung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie ist vom Protokollführenden und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten, sie ist im Pfarrarchiv aufzubewahren und unterliegt der amtlichen Visitation. Auszüge aus den Protokollen werden von dem Vorsitzenden unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt. Im Rahmen seiner Aufgaben als Kirchenvorstand führt der Kirchengemeinderat ein Sitzungsbuch.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Kirchengemeinderat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und form- und fristgerecht eingeladen worden ist.
- (2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates mit Ausnahme nicht öffentlich verhandelter Sachen sind der Gemeinde bekanntzumachen.
- (3) Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und nach Möglichkeit unter Angaben der Gründe

- aufgrund der Sorge um die Einheit der Gemeinde

- oder aufgrund seiner Sorge um die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche sowie um die Feier der Sakramente,

dass er gegen einen Antrag im Rahmen der Aufgaben des Kirchengemeinderates als Pfarrgemeinderat stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Kirchengemeinderat innerhalb von drei Monaten erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, so kann die Angelegenheit dem Erzbischof zur Entscheidung vorgelegt werden.

- (4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.
- (5) Der Jugendvertreter nach § 3 Absatz 4 hat in vermögensrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, wenn er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 8

Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Kirchengemeinderat bestellt nach Bedarf neben Ausschüssen oder an deren Stelle Beauftragte, die dem Kirchengemeinderat gegenüber verantwortlich sind. Der Kirchengemeinderat legt die Arbeitsweise und Zuständigkeit der Ausschüsse und Beauftragten fest.
- (2) Der Kirchengemeinderat hat je einen Ausschuss oder einen Beauftragten für „Mission, Entwicklung und Frieden“ sowie für „Diakonie“ zu bestellen.
- (3) Leitet ein Pfarrer zwei Kirchengemeinden oder mehr, können die einzelnen Kirchengemeinderäte für die Beratung und Beschlussfassung gemeinsamer seelsorgerlicher Aufgaben einen gemeinsamen Ausschuss der einzelnen Kirchengemeinderäte bilden oder andere Formen der gemeinsamen Beratung praktizieren.

§ 9

Pfarrversammlung

Die Pfarrversammlung ist die Versammlung aller interessierten Gemeindemitglieder, zu der der Kirchengemeinderat einmal im Jahr einlädt und dort über seine Arbeit berichtet. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Kirchengemeinderates gegeben und aufgenommen. Die Pfarrversammlung soll das allgemeine Interesse am Leben der Kirchengemeinden fördern.

§ 10

Schlussbestimmung

Diese Satzungsänderung und die Neuveröffentlichung dieser Satzung treten am 1. Februar 2001 in Kraft. Die bisherige Satzung für Kirchengemeinderäte sowie das Gesetz über die Ordnung kirchlicher Gremien im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözesen Hamburg, Bd. 3, Nr. 6, Art. 56, S. 55, v. 22. Mai 1997) treten gleichzeitig außer Kraft.

H a m b u r g, den 31. Januar 2001

L.S. Dr. Ludwig Averkamp

Erzbischof von Hamburg

Art.: 31

Änderung der Satzung des Stadtpastoralrates Hamburg

Die Satzung des Stadtpastoralrates Hamburg (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 6, Art. 65, S. 82 ff., v. 22. Mai 1997) wird wie folgt geändert:

§ 1 [Aufgaben gemäß § 2]

a) § 2 Satz 2 Ziffer 6 erhält folgende Neufassung:

„... drei Laienmitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst stehen, in den Diözesanpastoralrat nach Maßgabe der Satzung zu wählen, ...“

b) In § 2 Satz 2 wird eine neue Ziffer 9 mit folgender Fassung neu eingefügt:

„Der Stadtpastoralrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Erzbischof zu genehmigen ist.“

§ 2 [Mitglieder gemäß § 3]

a) § 3 Ziffer 1 lit. f) erhält folgende Neufassung:

„... je drei Laienmitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst stehen, die von den Pfarrgemeinderäten eines jeden Dekanates gemäß Wahlordnung gewählt werden, ...“

b) § 3 Ziffer 1 lit. g) erhält folgende Neufassung:

„... drei Laienmitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst stehen, die von den Pfarrgemeinderäten der fremdsprachigen Missionen der Region Hamburg gemäß Wahlordnung gewählt werden, ...“.

c) § 3 Ziffer 1 lit. h) erhält folgende Neufassung:

„... sechs Laienmitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst stehen, die von den Katholischen Verbänden der Region Hamburg gemäß Wahlordnung gewählt werden, ...“.

§ 3 [Sitzungen gemäß § 4]

In § 4 wird eine neue Ziffer 5 mit folgender Fassung

neu eingefügt:

„Die konstituierende Sitzung des Stadtpastoralrates hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltermin stattzufinden.“

§ 4 [Wahl des Vorstandes des Stadtpastoralrates gemäß § 10]

In § 10 Ziffer 1 wird Satz 3 („Aktives Stimmrecht haben alle Mitglieder.“) ersatzlos gestrichen.

§ 5 [Schlussbestimmung]

Diese vorstehenden Änderungen treten am 01.02.2001 in Kraft.

H a m b u r g, den 31. Januar 2001

L. S. Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg

Art.: 32

Änderung der Satzung des Landespastoralrates Schleswig-Holstein

Die Satzung des Landespastoralrates Schleswig-Holstein (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 6, Art. 63, S. 75 ff., v. 22. Mai 1997) wird wie folgt geändert:

§ 1 [Aufgaben gemäß § 2]

- a) § 2 Satz 2 Ziffer 6 erhält folgende Neufassung:
„... drei Laienmitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst stehen, in den Diözesanpastoralrat nach Maßgabe der Satzung zu wählen, ...“.
- b) In § 2 Satz 2 wird eine neue Ziffer 7 mit folgender Fassung neu eingefügt:
„Der Landespastoralrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Erzbischof zu genehmigen ist.“

§ 2 [Mitglieder gemäß § 3]

- a) § 3 Ziffer 1 lit. f) erhält folgende Neufassung:
„... je drei Laienmitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst stehen, die von den Pfarrgemeinderäten eines jeden Dekanates gemäß Wahlordnung gewählt werden, ...“
- b) § 3 Ziffer 1 lit. h) erhält folgende Neufassung:
„... sechs Laienmitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst stehen, die von den Katholischen Verbänden der Region Schleswig-Holstein gemäß Wahlordnung gewählt werden, ...“.

§ 3 [Sitzungen gemäß § 4]

In § 4 wird eine neue Ziffer 5 mit folgender Fassung neu eingefügt:
„Die konstituierende Sitzung des Landespastoral-

rates hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltermin stattzufinden.“

§ 4 [Wahl des Vorstandes des Landespastoralrates gemäß § 10]

In § 10 Ziffer 1 wird Satz 3 („Aktives Stimmrecht haben alle Mitglieder.“) ersatzlos gestrichen.

§ 5 [Schlussbestimmung]

Diese vorstehenden Änderungen treten am 01.02.2001 in Kraft.

H a m b u r g, den 31. Januar 2001

L. S. Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg

Art.: 33

Änderung der Satzung des Regionalpastoralrates Mecklenburg

Die Satzung des Regionalpastoralrates Mecklenburg (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 6, Art. 61, S. 71 ff., v. 22. Mai 1997) wird wie folgt geändert:

§ 1 [Aufgaben gemäß § 2]

- a) § 2 Satz 2 Ziffer 6 erhält folgende Neufassung:
„... drei Laienmitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst stehen, in den Diözesanpastoralrat nach Maßgabe der Satzung zu wählen, ...“.
- b) In § 2 Satz 2 wird eine neue Ziffer 9 mit folgender Fassung neu eingefügt:
„Der Regionalpastoralrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Erzbischof zu genehmigen ist.“

§ 2 [Mitglieder gemäß § 3]

- a) § 3 Ziffer 1 lit. e) erhält folgende Neufassung:
„... je drei Laienmitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst stehen, die von den Pfarrgemeinderäten eines jeden Dekanates gemäß Wahlordnung gewählt werden, ...“
- b) § 3 Ziffer 1 lit. f) erhält folgende Neufassung:
„... drei Laienmitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst stehen, die von den katholischen Verbänden der Region Mecklenburg entsandt werden, ...“.

§ 3 [Sitzungen gemäß § 4]

In § 4 wird eine neue Ziffer 5 mit folgender Fassung neu eingefügt:
„Die konstituierende Sitzung des Regionalpastoralrates hat innerhalb von sechs Monaten

nach dem Wahltermin stattzufinden.“

§ 4 [Beschlussfassung gemäß § 5]

§ 5 Ziffer 3 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Die Angelegenheit kann nach Überprüfung durch den Vorstand in angemessener Frist erneut im Regionalpastoralrat zur Sprache gebracht werden.“

§ 5 [Wahl des Vorstandes des Regionalpastoralrates gemäß § 10]

a) In § 10 Ziffer 1 wird Satz 3 („Aktives Stimmrecht haben alle Mitglieder.“) ersatzlos gestrichen.

b) In § 10 Ziffer 3 wird das Wort „drei“ ersatzlos gestrichen.

§ 6 [Schlussbestimmung]

Diese vorstehenden Änderungen treten am 01.02.2001 in Kraft.

H a m b u r g, den 31. Januar 2001

L. S. Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg

Art.: 34

Änderung der Satzung des Diözesanpastoralrates im Erzbistum Hamburg

Die Satzung des Diözesanpastoralrates im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 6, Art. 67, S. 84 ff., v. 22. Mai 1997) wird wie folgt geändert:

§ 1 [Aufgaben gemäß § 2]

In § 2 Satz 2 wird eine neue Ziffer 10 mit folgender Fassung neu eingefügt.

„Der Diözesanpastoralrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Erzbischof zu genehmigen ist.“

§ 2 [Mitglieder gemäß § 3]

§ 3 Ziffer 1 lit c) erhält folgende Neufassung:

„... je drei Laienmitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst stehen, die von den Regionalpastoralräten entsandt werden. Davon muss mindestens ein Mitglied aus dem jeweiligen Regionalpastoralrat stammen, ...“

§ 3 [Sitzungen gemäß § 4]

a) § 4 Ziffern 2 und 3 bilden die neue Ziffer 2; Ziffer 4 wird damit Ziffer 3 und Ziffer 5 wird Ziffer 4.

b) In § 4 wird eine neue Ziffer 5 mit folgender Fassung neu eingefügt:

„An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführerin/

der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil“.

c) In § 4 wird eine neue Ziffer 6 mit folgender Fassung neu eingefügt:

„Die konstituierende Sitzung des Diözesanpastoralrates hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltermin stattzufinden.“

§ 4 [Wahl des Vorstandes des Diözesanpastoralrates gemäß § 10]

In § 10 Ziffer 1 wird Satz 3 („Aktives Stimmrecht haben alle Mitglieder“) ersatzlos gestrichen.

§ 5 [Schlussbestimmung gemäß § 11]

§ 11 (Schlussbestimmung) erhält folgende Neufassung:

„Diese vorstehenden Änderungen treten am 01.02.2001 in Kraft“

H a m b u r g, den 31. Januar 2001

L.S. Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof vom Hamburg

Art.: 35

Änderung der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg

Die Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg vom 07. Mai 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 6, Art. 59, vom 22. Mai 1997, S. 64 ff.) wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung.

Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg

§ 1

Wahlgrundsätze, Wahlberechtigung

1. Die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
3. Nicht wahlberechtigt ist, wer
 1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
 2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
4. Das Wahlrecht ruht für Personen, die
 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige

Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

§ 2

Wählbarkeit

1. Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und katholisch ist. Die zu Wählenden sollen in aller Regel ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
2. Nicht wählbar sind
 1. Geistliche und Ordensangehörige,
 2. Arbeitnehmer der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde tätige pastorale Mitarbeiter,
 3. Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates,
 4. vom Erzbischöflichen Generalvikariat entlassene Mitglieder des Kirchenvorstandes, denen gemäß § 7 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 2 KVVG die Wählbarkeit entzogen oder aberkannt wurde,
 5. Strafgefangene.
3. Kann ein Zweifel über die Wählbarkeit nicht behoben werden, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 3

Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. Das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmt den Wahltermin.

§ 4

Anzahl der zu wählenden Mitglieder

1. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Gemeinde

mit bis zu	1.500 Gemeindemitgliedern	6,
mit bis zu	5.000 Gemeindemitgliedern	10,
mit mehr als	5.000 Gemeindemitgliedern	12.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann im Einzelfall die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig mit Wirkung für die nächste Amtsperiode um bis zu jeweils zwei verringern oder erhöhen; in einer Kirchengemeinde mit bis zu 1.500 Gemeindemitgliedern darf die Anzahl der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes die Zahl von 5 nicht unterschreiten.

Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bei jeder Wahl werden außerdem in einer Kirchengemeinde bis zu 5.000 Gemeindemitglieder 2, in einer Kirchengemeinde mit mehr als 5.000 Gemeindemitgliedern 3 Ersatzmitglieder bestimmt. Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.

2. Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.
3. In Kirchengemeinden mit Filiationen/Seelsorgestellen soll aus jedem Ort eine dem Verhältnis der Zahl der Kirchengemeindemitglieder entsprechende Anzahl von Kandidaten für die Wahl aufgestellt werden.
4. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen zu achten.

§ 5

Wahlkommission, Wahlvorstand

1. Für die Durchführung der Kirchenvorstandswahl sind die Wahlkommission und der Wahlvorstand verantwortlich. Sie nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe dieser Wahlordnung wahr.
2. Spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin werden die Wahlkommission und der Wahlvorstand gebildet.
3. Der Wahlkommission gehören an:
 1. der leitende Geistliche,
 2. ein von ihm zu berufendes Mitglied der Kirchengemeinde,
 3. zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,
 4. zwei vom Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,

Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Dem Wahlvorstand gehören an:
 1. der leitende Geistliche als Vorsitzender,
 2. ein von ihm zu berufendes wählbares Mitglied der Kirchengemeinde, das selbst nicht zur Wahl steht,
 3. je zwei vom Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst nicht zur Wahl stehen.

5. Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, beruft der leitende Geistliche an Stelle des Kirchenvorstandes zwei Mitglieder der Kirchengemeinde in die Wahlkommission und den Wahlvorstand. Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrgemeinderat nicht vorhanden ist. Der leitende Geistliche hat im Falle des Fehlens eines Kirchenvorstandes die vom Kirchenvorstand nach dieser Wahlordnung zu übernehmenden übrigen Aufgaben auszuführen.
6. Wahlkommission und Wahlvorstand beschließen mit Stimmenmehrheit.

§ 6

Wählerliste

1. Der Kirchenvorstand stellt eine Wählerliste auf und führt diese ständig fort. Die Wählerliste enthält die Nach- und Vornamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes.
2. Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, sind in die Wählerliste nicht aufzunehmen bzw. in dieser unkenntlich zu machen. Die gesperrten Daten sind in einer gesonderten Wählerliste aufzunehmen, die nicht öffentlich auszulegen ist. Die gesonderte Wählerliste darf nur von den Wahlberechtigten, für die ein Sperrvermerk eingetragen ist, innerhalb der in Abs. 3 Satz 1 genannten Frist bezüglich der eigenen Daten eingesehen werden.
3. Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag legt der Wahlvorstand die Wählerliste für die Dauer einer Woche nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich aus. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.
4. Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand geltend gemacht werden, der binnen drei Tagen über die Einsprüche entscheidet. Wird innerhalb dieser Frist einem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet auf Antrag das Erzbischöfliche Generalvikariat.
5. Wahlberechtigt ist auch, wer seine Wahlberechtigung am Wahltag nachweist, auch wenn er nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 7

Vorläufige Kandidatenliste

1. Die Wahlkommission prüft die Wählbarkeit nach § 2 und stellt eine vorläufige Kandidatenliste auf. Von allen Kandidaten wird vorher die schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl eingeholt.
2. Die vorläufige Kandidatenliste soll mindestens ein

Viertel mehr Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.

3. In der vorläufigen Kandidatenliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angaben von Alter, Beruf und Hauptwohnsitz aufzuführen. Jeder weitere Hinweis hat zu unterbleiben.
4. Spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin hat die Wahlkommission die vorläufige Kandidatenliste durch Aushang für die Dauer von drei Wochen zu veröffentlichen. Der Aushang muß einen Hinweis enthalten, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Eine Ergänzung der vorläufigen Kandidatenliste durch die Wahlkommission ist ab Aushang nicht mehr möglich.
5. Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste ist während aller Gottesdienste auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei ist auch das Recht auf Ergänzung der Kandidatenliste bekannt zu geben.

§ 8

Ergänzungsvorschläge

1. Die Wahlberechtigten haben das Recht, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Kandidaten benennen, als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind.
2. Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 1. von mindestens 20 Wahlberechtigten mit Vor- und Nachnamen sowie mit Anschrift unterzeichnet ist,
 2. die schriftliche Erklärung des Vorgesprochenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist, und
 3. der Ergänzungsvorschlag innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs beim Wahlvorstand eingereicht ist.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge, Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste

1. Der Wahlvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge, insbesondere etwaige Ergänzungsvorschläge. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den zu stellenden Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, hat er den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidatenliste zu streichen bzw. den Ergänzungsvorschlag zurückzuweisen. Die Streichung aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlags ist

dem Kandidaten bekannt zu geben. Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Generalvikariat Einspruch einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet endgültig.

2. Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidatenliste durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern ein gültiger Ergänzungsvorschlag vorliegt, ist dieser mit der vorläufigen Kandidatenliste zusammenzufassen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Aufforderung zur Wahl

Der Wahlvorstand fordert zur Wahl spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten auf. Die Aufforderung muss die Wahlzeiten, den Wahlraum, den Wahlmodus enthalten sowie über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden belehren.

§ 11

Wahlraum

1. Der Wahlvorstand hat für die Herrichtung des Wahlraumes Sorge zu tragen. Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.
2. In jedem Wahlraum sind mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufzustellen.
3. Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.
4. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 12

Wahlzeiten

1. Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für den Vorabendgottesdienst.
2. Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, sind die Wahlzeiten aufeinander abzustimmen.

§ 13

Wahlhandlung

1. Die Wahlhandlung ist öffentlich.
2. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes ihm gegenüber nachzuweisen.
3. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
4. Über die Wahlhandlung muß eine Niederschrift aufgenommen werden, die den Hergang bekundet.

§ 14

Stimmabgabe

1. Auf dem vom Wahlvorstand auszugebenden Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
2. Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind, mindestens jedoch die Hälfte der zu wählenden Mitglieder. Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen und mindestens gewählt werden müssen.
3. Der Wähler füllt den Stimmzettel in der Wahlkabine aus und legt ihn anschließend in die Wahlurne.
4. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne legen kann, darf sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
5. Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren.
6. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste.

§ 15

Briefwahl

1. Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.
2. Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel.
3. Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet wird. Der Briefwahlumschlag muss spätestens bis 18.00 Uhr des dem Wahltag vorangehenden Tages beim Wahlvorstand eingehen. Am Wahltag öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 14 Abs. 6 geführten Liste vermerkt. Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 16

Prüfung der Wahlscheine

1. Nach Abschluss der Abstimmungen in allen Wahlräumen öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl

mit der Anzahl der in der Liste vermerkten Wähler. Unregelmäßigkeiten sind in der Niederschrift festzuhalten. Sofern mehrere Wahlräume vorhanden sind, werden die Wahlurnen vor Öffnung in einer der Wahlräume gebracht.

2. Zunächst werden die ungültigen Stimmen ausgeschieden. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen läßt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.
3. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.
4. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

§ 17

Auszählung

1. Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der Gewählten von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.
2. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
3. Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
4. Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Wahlraum öffentlich bekannt zu geben.
5. Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner konstituierenden Sitzung die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

§ 18

Wahlniederschrift

1. Die Wahlniederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.
2. Die Wahlunterlagen sind vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen. Nach Rechtskraft der Wahl können die Wahlunterlagen vernichtet werden. Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften, die in das Pfarrarchiv zu nehmen sind.

§ 19

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch Aushang und durch Mitteilung in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 20 ist hinzuweisen.

§ 20

Einspruch

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb einer Woche nach erfolgter Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim bisherigen Kirchenvorstand zu erheben.
2. Der bisherige Kirchenvorstand beschließt innerhalb von zwei Wochen über den Einspruch. Er gibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl insoweit für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.
3. Der Beschluss ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, in der der Inhalt des § 21 wiedergegeben ist.

§ 21

Beschwerde

1. Gegen den Beschluss des Gremiums steht den in § 20 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. Dieses entscheidet endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn das Gremium nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat. Sind seit dem Wahltag sechs Wochen vergangen, kann die Wahl nicht mehr angefochten werden.
2. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit eine Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu gewährleisten.
3. Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 22

Wahlannahme, Amtszeit

1. Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl an-

genommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen.

2. Gemäß § 8 Abs. 1 KVVG beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder vier Jahre.

§ 23

Amtsantritt

Die gewählten Mitglieder können innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt werden.

§ 24

Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am 01.02.2001 in Kraft.

H a m b u r g, den 02. Februar 2001

L.S. Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg

Art.: 36

Änderung der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg

Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte/Kirchengemeinderäte im Erzbistum Hamburg vom 22. Mai 1997, zuletzt überarbeitet am 15. August 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 8, Art. 85, S. 112) wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung.

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg

§ 1

Wahlgrundsätze, Wahlberechtigung

1. Die Wahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl zum Pfarrgemeinderat kann der Wahlvorstand gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Pfarrgemeinderates bezüglich des Wohnortes Ausnahmen zulassen für Katholiken, die am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen. Dies ist der Heimatgemeinde mitzuteilen.
3. Nicht wahlberechtigt ist, wer
 1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
 2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

§ 2

Wählbarkeit

1. Wählbar ist, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, katholisch und in die Wählerliste eingetragen ist und von dem erwartet werden kann, dass er aktiv und aufbauend im Gemeindeleben mitarbeiten wird. Die zu Wählenden sollen in aller Regel ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
2. Kann ein Zweifel über die Wählbarkeit nicht hoben werden, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 3

Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. Das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmt den Wahltermin.

§ 4

Anzahl der zu wählenden Mitglieder

1. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in Kirchengemeinden

bis zu	1.000 Gemeindemitgliedern	6,
bis zu	1.500 Gemeindemitgliedern	8,
bis zu	3.000 Gemeindemitgliedern	10,
über	3.000 Gemeindemitgliedern	12.
2. Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.
3. In Kirchengemeinden mit Filialkirchen/Seelsorgestellen soll aus jedem Ort eine dem Verhältnis der Zahl der Kirchengemeindemitglieder entsprechende Anzahl von Kandidaten für die Wahl aufgestellt werden.
4. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen zu achten.

§ 5

Wahlkommission, Wahlvorstand

1. Für die Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl sind die Wahlkommission und der Wahlvorstand verantwortlich. Sie nehmen ihre Aufgaben sowohl für die Pfarrgemeinderats- als auch für die Kirchenvorstandswahl nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung wahr.
2. Spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin werden die Wahlkommission und der Wahlvorstand gebildet.

3. Der Wahlkommission gehören an:
 1. der leitende Geistliche,
 2. ein von ihm zu berufendes Mitglied der Kirchengemeinde,
 3. zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,
 4. zwei vom Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde.

Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

4. Dem Wahlvorstand gehören an:
 1. der leitende Geistliche als Vorsitzender,
 2. ein von ihm zu berufendes wählbares Mitglied der Kirchengemeinde, das selbst nicht zur Wahl steht,
 3. je zwei vom Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst nicht zur Wahl stehen.
5. Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, beruft der leitende Geistliche an Stelle des Kirchenvorstandes zwei Mitglieder der Kirchengemeinde in die Wahlkommission und den Wahlvorstand. Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrgemeinderat nicht vorhanden ist. Der leitende Geistliche hat im Falle des Fehlens eines Pfarrgemeinderates die vom Pfarrgemeinderat nach dieser Wahlordnung zu übernehmenden übrigen Aufgaben auszuführen.
6. Wahlkommission und Wahlvorstand beschließen mit Stimmenmehrheit.

§ 6

Wählerliste

1. Der Pfarrgemeinderat stellt eine Wählerliste auf und führt diese ständig fort. Die Wählerliste enthält die Nach- und Vornamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes.
2. Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, sind in die Wählerliste nicht aufzunehmen bzw. in dieser unkenntlich zu machen. Die gesperrten Daten sind in einer gesonderten Wählerliste aufzunehmen, die nicht öffentlich auszulegen ist. Die gesonderte Wählerliste darf nur von den Wahlberechtigten, für die ein Sperrvermerk eingetragen ist, innerhalb der in Abs. 3 Satz 1 genannten Frist bezüglich der eigenen Daten eingesehen werden.
3. Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag legt der Wahlvorstand die Wählerliste für die Dauer einer Woche nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich aus. Die Bekanntmachung erfolgt mit

dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.

4. Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand geltend gemacht werden, der binnen drei Tagen über die Einsprüche entscheidet. Wird innerhalb dieser Frist einem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet auf Antrag das Erzbischöfliche Generalvikariat.
5. Wahlberechtigt ist auch, wer seine Wahlberechtigung am Wahltag nachweist, auch wenn er nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 7

Vorläufige Kandidatenliste

1. Die Wahlkommission prüft die Wählbarkeit der Kandidaten und stellt eine vorläufige Kandidatenliste auf. Von allen Kandidaten wird vorher die schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl eingeholt.
2. Die vorläufige Kandidatenliste soll mindestens ein Viertel mehr Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.
3. In der vorläufigen Kandidatenliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angaben von Alter, Beruf und Hauptwohnsitz aufzuführen. Jeder weitere Hinweis hat zu unterbleiben.
4. Spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin hat die Wahlkommission die vorläufige Kandidatenliste durch Aushang für die Dauer von drei Wochen zu veröffentlichen. Der Aushang muss einen Hinweis enthalten, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Eine Ergänzung der vorläufigen Kandidatenliste durch die Wahlkommission ist ab Aushang nicht mehr möglich.
5. Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste ist während aller Gottesdienste auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei ist auch das Recht auf Ergänzung der Kandidatenliste bekannt zu geben.

§ 8

Ergänzungsvorschläge

1. Die Wahlberechtigten haben das Recht, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Kandidaten benennen, als Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
2. Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 1. von mindestens 20 Wahlberechtigten mit Vor-

und Nachnamen sowie mit Anschrift unterzeichnet ist,

2. die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist, und
3. der Ergänzungsvorschlag innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs beim Wahlvorstand eingereicht ist.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge, Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste

1. Der Wahlvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge, insbesondere etwaige Ergänzungsvorschläge. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den zu stellenden Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, hat er den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidatenliste zu streichen bzw. den Ergänzungsvorschlag zurückzuweisen. Die Streichung aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlags ist dem Kandidaten bekannt zu geben. Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Generalvikariat Einspruch einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet endgültig.
2. Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidatenliste durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern ein gültiger Ergänzungsvorschlag vorliegt, ist dieser mit der vorläufigen Kandidatenliste zusammenzufassen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Aufforderung zur Wahl

Der Wahlvorstand fordert zur Wahl spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten auf. Sie muss die Wahlzeiten, den Wahlraum, den Wahlmodus enthalten sowie über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden belehren.

§ 11

Wahlraum

1. Der Wahlvorstand hat für die Herrichtung des Wahlraumes Sorge zu tragen. Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.
2. In jedem Wahlraum sind mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufzustellen.
3. Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.
4. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 12

Wahlzeiten

1. Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für den Vorabendgottesdienst.
2. Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, sind die Wahlzeiten aufeinander abzustimmen.

§ 13

Wahlhandlung

1. Die Wahlhandlung ist öffentlich.
2. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes ihm gegenüber nachzuweisen.
3. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
4. Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die den Hergang bekundet.

§ 14

Stimmabgabe

1. Auf dem vom Wahlvorstand auszugebenden Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
2. Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen sind, mindestens jedoch die Hälfte der zu wählenden Mitglieder. Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen und mindestens gewählt werden müssen.
3. Der Wähler füllt den Stimmzettel in der Wahlkabine aus und legt ihn anschließend in die Wahlurne.
4. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne legen kann, darf sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
5. Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren.
6. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste.

§ 15

Briefwahl

1. Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.

2. Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel.
3. Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet wird. Der Briefwahlumschlag muss spätestens bis 18.00 Uhr des dem Wahltag vorangehenden Tages beim Wahlvorstand eingehen. Am Wahltag öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 14 Abs. 6 geführten Liste vermerkt. Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 16

Prüfung der Wahlscheine

1. Nach Abschluss der Abstimmungen in allen Wahlräumen öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste vermerkten Wähler. Unregelmäßigkeiten sind in der Niederschrift festzuhalten. Sofern mehrere Wahlräume vorhanden sind, werden die Wahlurnen vor Öffnung in einen der Wahlräume gebracht.
2. Zunächst werden die ungültigen Stimmen ausgeschieden. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.
3. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.
4. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

§ 17

Auszählung

1. Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der Gewählten von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.
2. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
3. Zu Mitgliedern des Pfarrgemeinderates sind diejenigen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

4. Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Wahlraum öffentlich bekannt zu geben.
5. Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Pfarrgemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

§ 18

Wahl Niederschrift

1. Die Wahl Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.
2. Die Wahlunterlagen sind vom Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates in Verwahrung zu nehmen. Nach Rechtskraft der Wahl können die Wahlunterlagen vernichtet werden. Davon ausgenommen sind Wahl Niederschriften, die in das Pfarrarchiv zu nehmen sind.

§ 19

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch Aushang und durch Mitteilung in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 20 ist hinzuweisen.

§ 20

Einspruch

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb einer Woche nach erfolgter Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim bisherigen Pfarrgemeinderat zu erheben.
2. Der bisherige Pfarrgemeinderat beschließt innerhalb von zwei Wochen über den Einspruch. Er gibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl insoweit für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.
3. Der Beschluss ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, in der der Inhalt des § 21 wiedergegeben ist.

§ 21

Beschwerde

1. Gegen den Beschluss des Pfarrgemeinderates steht den in § 20 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikari-

at zu. Dieses entscheidet endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Pfarrgemeinderat nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat. Sind seit dem Wahltag sechs Wochen vergangen, kann die Wahl nicht mehr angefochten werden.

2. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu gewährleisten.
3. Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 22

Wahlannahme, Amtszeit

1. Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen.
2. Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung für Pfarrgemeinderäte beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder vier Jahre.

§ 23

Amtsantritt

Die gewählten Mitglieder werden innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 24

Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am 01.02.2001 in Kraft.

H a m b u r g, den 02. Februar 2001

L.S. Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg

Art.: 37

Änderung Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Erzbistum Hamburg

Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte/Kirchengemeinderäte im Erzbistum Hamburg vom 22. Mai 1997, zuletzt überarbeitet am 15. August 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 8, Art. 85, S. 112) wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung.

Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Erzbistum Hamburg

§ 1

Wahlgrundsätze, Wahlberechtigung

1. Die Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
3. Nicht wahlberechtigt ist, wer
 1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
 2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
4. Das Wahlrecht ruht für Personen, die
 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

§ 2

Wählbarkeit

1. Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und katholisch ist. Die zu Wählenden sollen in aller Regel ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
2. Nicht wählbar sind
 1. Geistliche und Ordensangehörige,
 2. Arbeitnehmer der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde tätige pastorale Mitarbeiter,
 3. Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates,
 4. vom Erzbischöflichen Generalvikariat entlassene Mitglieder des Kirchengemeinderates, denen gemäß § 7 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 2 KVVG die Wählbarkeit entzogen oder aberkannt wurde,
 5. Strafgefangene.
3. Kann ein Zweifel über die Wählbarkeit nicht behoben werden, ist das Erzbischöfliche Generalvi-

kariat unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 3

Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. Das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmt den Wahltermin.

§ 4

Anzahl der zu wählenden Mitglieder

1. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates beträgt in Kirchengemeinden

bis zu	1.000	Gemeindemitgliedern	8,
bis zu	1.500	Gemeindemitgliedern	10,
bis zu	3.000	Gemeindemitgliedern	12,
über	3.000	Gemeindemitgliedern	14.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann im Einzelfall die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig mit Wirkung für die nächste Amtsperiode um bis zu jeweils zwei verringern oder erhöhen; in einer Kirchengemeinde mit bis zu 1.500 Gemeindemitgliedern darf die Anzahl der gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates die Zahl von 7 nicht unterschreiten.

Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bei jeder Wahl werden außerdem in Kirchengemeinden mit bis zu 3.000 Gemeindemitgliedern 2, in Kirchengemeinden mit mehr als 3.000 Gemeindemitgliedern 3 Ersatzmitglieder bestimmt. Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluß auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.

2. Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.
3. In Kirchengemeinden mit Filialkirchen/Seelsorgestellen soll aus jedem Ort eine dem Verhältnis der Zahl der Kirchengemeindemitglieder entsprechende Anzahl von Kandidaten für die Wahl aufgestellt werden.
4. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen zu achten.

§ 5

Wahlkommission, Wahlvorstand

1. Für die Durchführung der Kirchengemeinderatswahl sind die Wahlkommission und der Wahlvor-

stand verantwortlich. Sie nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe dieser Wahlordnung wahr.

2. Spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin werden die Wahlkommission und der Wahlvorstand gebildet.
3. Der Wahlkommission gehören an:
 1. der leitende Geistliche,
 2. ein von ihm zu berufendes Mitglied der Kirchengemeinde,
 3. bis zu vier vom Kirchengemeinderat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,

Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

4. Dem Wahlvorstand gehören an:
 1. der leitende Geistliche als Vorsitzender,
 2. ein von ihm zu berufendes wählbares Mitglied der Kirchengemeinde, das selbst nicht zur Wahl steht,
 3. zwei vom Kirchengemeinderat zu wählende wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde, die selbst nicht zur Wahl stehen.
5. Ist ein Kirchengemeinderat nicht vorhanden, beruft der leitende Geistliche an Stelle des Kirchengemeinderates zwei Mitglieder der Kirchengemeinde in die Wahlkommission und den Wahlvorstand. Der leitende Geistliche hat im Falle des Fehlens eines Kirchengemeinderates die vom Kirchengemeinderat nach dieser Wahlordnung zu übernehmenden übrigen Aufgaben auszuführen.
6. Wahlkommission und Wahlvorstand beschließen mit Stimmenmehrheit.

§ 6

Wählerliste

1. Der Kirchengemeinderat stellt eine Wählerliste auf und führt diese ständig fort. Die Wählerliste enthält die Nach- und Vornamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes.
2. Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, sind in die Wählerliste nicht aufzunehmen bzw. in dieser unkenntlich zu machen. Die gesperrten Daten sind in einer gesonderten Wählerliste aufzunehmen, die nicht öffentlich auszulegen ist. Die gesonderte Wählerliste darf nur von den Wahlberechtigten, für die ein Sperrvermerk eingetragen ist, innerhalb der in Abs. 3 Satz 1 genannten Frist bezüglich der eigenen Daten eingesehen werden.
3. Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag legt der Wahlvorstand die Wählerliste für die Dauer

einer Woche nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich aus. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.

4. Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand geltend gemacht werden, der binnen drei Tagen über die Einsprüche entscheidet. Wird innerhalb dieser Frist einem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet auf Antrag das Erzbischöfliche Generalvikariat.
5. Wahlberechtigt ist auch, wer seine Wahlberechtigung am Wahltag nachweist, auch wenn er nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 7

Vorläufige Kandidatenliste

1. Die Wahlkommission prüft die Wählbarkeit nach § 2 und stellt eine vorläufige Kandidatenliste auf. Von allen Kandidaten wird vorher die schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl eingeholt.
2. Die vorläufige Kandidatenliste soll mindestens ein Viertel mehr Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.
3. In der vorläufigen Kandidatenliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angaben von Alter, Beruf und Hauptwohnsitz aufzuführen. Jeder weitere Hinweis hat zu unterbleiben.
4. Spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin hat die Wahlkommission die vorläufige Kandidatenliste durch Aushang für die Dauer von drei Wochen zu veröffentlichen. Der Aushang muss einen Hinweis enthalten, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Eine Ergänzung der vorläufigen Kandidatenliste durch die Wahlkommission ist ab Aushang nicht mehr möglich.
5. Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste ist während aller Gottesdienste auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei ist auch das Recht auf Ergänzung der Kandidatenliste bekannt zu geben.

§ 8

Ergänzungsvorschläge

1. Die Wahlberechtigten haben das Recht, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Kandidaten benennen, als Kirchengemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
2. Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

1. von mindestens 20 Wahlberechtigten mit Vor- und Nachnamen sowie mit Anschrift unterzeichnet ist,
2. die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist, und
3. der Ergänzungsvorschlag innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs beim Wahlvorstand eingereicht ist.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge, Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste

1. Der Wahlvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge, insbesondere etwaige Ergänzungsvorschläge. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den zu stellenden Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, hat er den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidatenliste zu streichen bzw. den Ergänzungsvorschlag zurückzuweisen. Die Streichung aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlags ist dem Kandidaten bekannt zu geben. Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Generalvikariat Einspruch einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet endgültig.
2. Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidatenliste durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern ein gültiger Ergänzungsvorschlag vorliegt, ist dieser mit der vorläufigen Kandidatenliste zusammenzufassen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Aufforderung zur Wahl

Der Wahlvorstand fordert zur Wahl spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten auf. Die Aufforderung muss die Wahlzeiten, den Wahlraum, den Wahlmodus enthalten sowie über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden belehren.

§ 11

Wahlraum

1. Der Wahlvorstand hat für die Herrichtung des Wahlraumes Sorge zu tragen. Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.
2. In jedem Wahlraum sind mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufzustellen.
3. Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.
4. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 12

Wahlzeiten

1. Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für den Vorabendgottesdienst.
2. Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, sind die Wahlzeiten aufeinander abzustimmen.

§ 13

Wahlhandlung

1. Die Wahlhandlung ist öffentlich.
2. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes ihm gegenüber nachzuweisen.
3. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
4. Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die den Hergang bekundet.

§ 14

Stimmabgabe

1. Auf dem vom Wahlvorstand auszugebenden Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
2. Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Kirchengemeinderatsmitglieder zu wählen sind, mindestens jedoch die Hälfte der zu wählenden Mitglieder. Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen und mindestens gewählt werden müssen.
3. Der Wähler füllt den Stimmzettel in der Wahlkabine aus und legt ihn anschließend in die Wahlurne.
4. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne legen kann, darf sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
5. Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren.
6. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste.

§ 15

Briefwahl

1. Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.

2. Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel.
3. Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet wird. Der Briefwahlumschlag muss spätestens bis 18.00 Uhr des dem Wahltag vorangehenden Tages beim Wahlvorstand eingehen. Am Wahltag öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 14 Abs. 6 geführten Liste vermerkt. Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 16

Prüfung der Wahlscheine

1. Nach Abschluss der Abstimmungen in allen Wahlräumen öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste vermerkten Wähler. Unregelmäßigkeiten sind in der Niederschrift festzuhalten. Sofern mehrere Wahlräume vorhanden sind, werden die Wahlurnen vor Öffnung in einer der Wahlräume gebracht.
2. Zunächst werden die ungültigen Stimmen ausgeschieden. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentlichen Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.
3. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.
4. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

§ 17

Auszählung

1. Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der Gewählten von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.
2. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
3. Zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates sind diejenigen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten

Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

4. Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Wahlraum öffentlich bekannt zu geben.
5. Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchengemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

§ 18

Wahl Niederschrift

1. Die Wahl Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.
2. Die Wahlunterlagen sind vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderates in Verwahrung zu nehmen. Nach Rechtskraft der Wahl können die Wahlunterlagen vernichtet werden. Davon ausgenommen sind Wahl Niederschriften, die in das Pfarrarchiv zu nehmen sind.

§ 19

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch Aushang und durch Mitteilung in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 20 ist hinzuweisen.

§ 20

Einspruch

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb einer Woche nach erfolgter Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim bisherigen Kirchengemeinderat oder, wenn es ihn bisher nicht gegeben hat, beim Kirchenvorstand zu erheben.
2. Der bisherige Kirchengemeinderat oder, wenn es ihn bisher nicht gegeben hat, der Kirchenvorstand beschließt innerhalb von zwei Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl insoweit für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.
3. Der Beschluss ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben.

Er muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, in der der Inhalt des § 21 wiedergegeben ist.

§ 21

Beschwerde

1. Gegen den Beschluss des Gremiums steht den in § 20 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. Dieses entscheidet endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn das Gremium nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat. Sind seit dem Wahltag sechs Wochen vergangen, kann die Wahl nicht mehr angefochten werden.
2. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu gewährleisten.
3. Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 22

Wahlannahme, Amtszeit

1. Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen.
2. Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung für Kirchengemeinderäte beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder vier Jahre.

§ 23

Amtsantritt

Die gewählten Mitglieder können innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt werden.

§ 24

Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am 01.02.2001 in Kraft.

H a m b u r g, den 02. Februar 2001

L.S. Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg